

## **SKOS-Richtlinien: Bedeutung , Umsetzung in den Kantonen und zukünftige Herausforderungen**

Nationale Konferenz UNO-Pakt I UN, 3. Dezember 2020

Markus Kaufmann, SKOS-Geschäftsführer

## **Droit à la sécurité sociale (38-39) - Empfehlung 1**

---

Le Comité prend note avec préoccupation que d'après des informations reçues, la stigmatisation, les sanctions et les procédures compliquées des différents cantons constituent des obstacles à l'accès aux prestations sociales dans l'État partie.

**Le Comité ... recommande à l'État partie de prendre les mesures nécessaires pour harmoniser les systèmes d'assistance sociale entre les cantons et pour fixer des critères minimaux et communs concernant les niveaux de prestations sociales, afin d'assurer aux personnes vivant sur son territoire et à leur famille un niveau de vie suffisant.**

## **Droit à la sécurité sociale (38-39) - Empfehlung 2**

---

Le Comité est préoccupé par le fait que les personnes de nationalité étrangère et les personnes avec un permis de séjour provisoire n'aient pas accès à l'aide sociale, mais à l'aide d'urgence, qui ne leur permet pas d'avoir accès à un niveau de vie suffisant (art. 9).

**Le Comité exhorte l'État partie à fournir aux personnes disposant d'un permis de séjour provisoire une aide sociale, au lieu d'une aide d'urgence.**

## Droit à la sécurité sociale (38-39) - Empfehlung 2

- Nicht direkt in den Geltungsbereich der SKOS-Richtlinien fällt die Unterstützung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaften sowie Auslandschweizerinnen und -schweizer.
- Art. 82 Abs. 3 AsylG: Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung.
- Es ist Aufgabe des Bundesgesetzgebers, auf die Empfehlung 39.2 zu reagieren.
- Die SKOS-Richtlinien können auch bei diese Gruppen zur Orientierung dienen bei der Ausrichtung der Sozialhilfe.

## Rechtliche Grundlagen

---

Der Bund verfügt in der Sozialhilfe nur über punktuelle Regelungskompetenzen. Die Bundesverfassung gewährleistet lediglich einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen. Die Zuständigkeit für die Sozialhilfe ist an die Kantone delegiert.

### **Art. 12 BV: Hilfe in Notlagen**

«Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

### **Art. 115 BV Zuständigkeit für Sozialhilfe**

«Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.»

## Kantonale Harmonisierung durch SKOS-Richtlinien

- Erstmals publiziert im Jahr 1963
- Werden seit 2015 durch die SODK genehmigt.
- Erhalten Gültigkeit durch die Anwendung im kantonalem Recht.
- Regelmässige Revisionen (letztmals 2020)

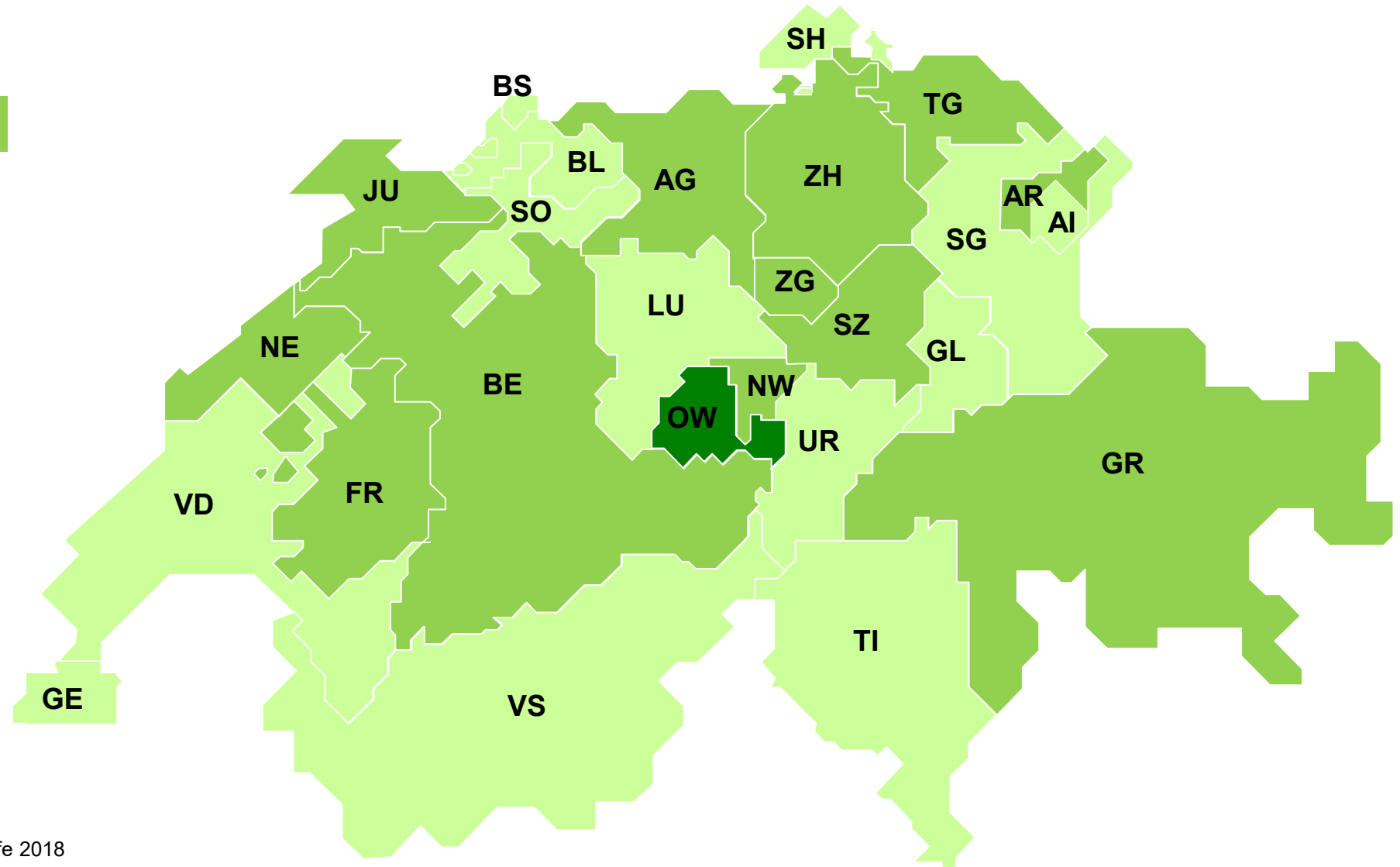


# Rechtliche Verankerung der SKOS-Richtlinien

Sozialhilfegesetz

Sozialhilfeverordnung

Handbuch



## Wie entstehen die SKOS-Richtlinien ?

---

- Fachlich durch die Richtlinienkommission mit Fachleuten aus den Sozialdiensten
- Wissenschaftlich durch Berechnungen des BFS, Rechtsgutachten und Studien.
- Verbandspolitisch durch die Vernehmlassung bei den Mitgliedern (Kantone, Gemeinden und Hilfswerke)
- Politisch durch die Genehmigung durch die SODK
- Rechtlich durch die Übernahme in kantonales Recht durch die kantonalen Parlamente, Volksentscheide sowie durch Gerichtsentscheide auf Ebene Kantone und Bund.



## Welche Alternativen zu den SKOS-Richtlinien werden geprüft?

Prüfung von Alternativen im Bericht des Bundesrates vom 25.2.2015: «*Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen*»

- Rahmengesetz auf Ebene Bund ( Bsp. Raumplanung Art. 75 BV)
- Zielvereinbarung zwischen Bund und Kantonen ( Art. 46 Abs. 2 BV) – Beispiel Integrationsprogramme
- Konkordat der Kantone (Bsp. Interkant. Vereinbarung über Soziale Einrichtungen – IVSE)

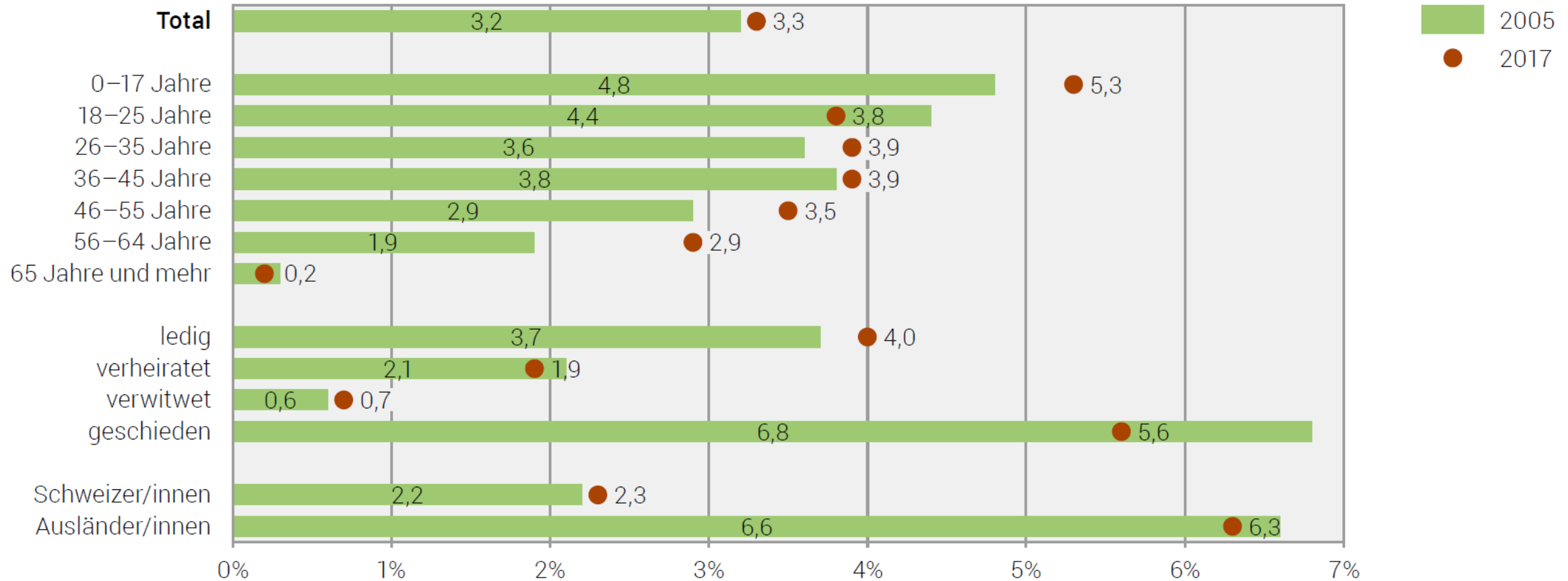
Schlussfolgerung des Bundesrates: «Angesichts der Bedeutung der Sozialhilfe erwartet er jedoch, dass sich die Kantone ihrer Verantwortung bewusst sind und selbst einen verbindlichen Rahmen für die Sozialhilfe definieren. Dieser sollte die Leistungsvoraussetzungen, die Mindestleistungen, die Leistungen für die soziale und berufliche Integration sowie die Koordination der Sozialhilfe mit anderen Leistungssystemen beinhalten.»

## Studien

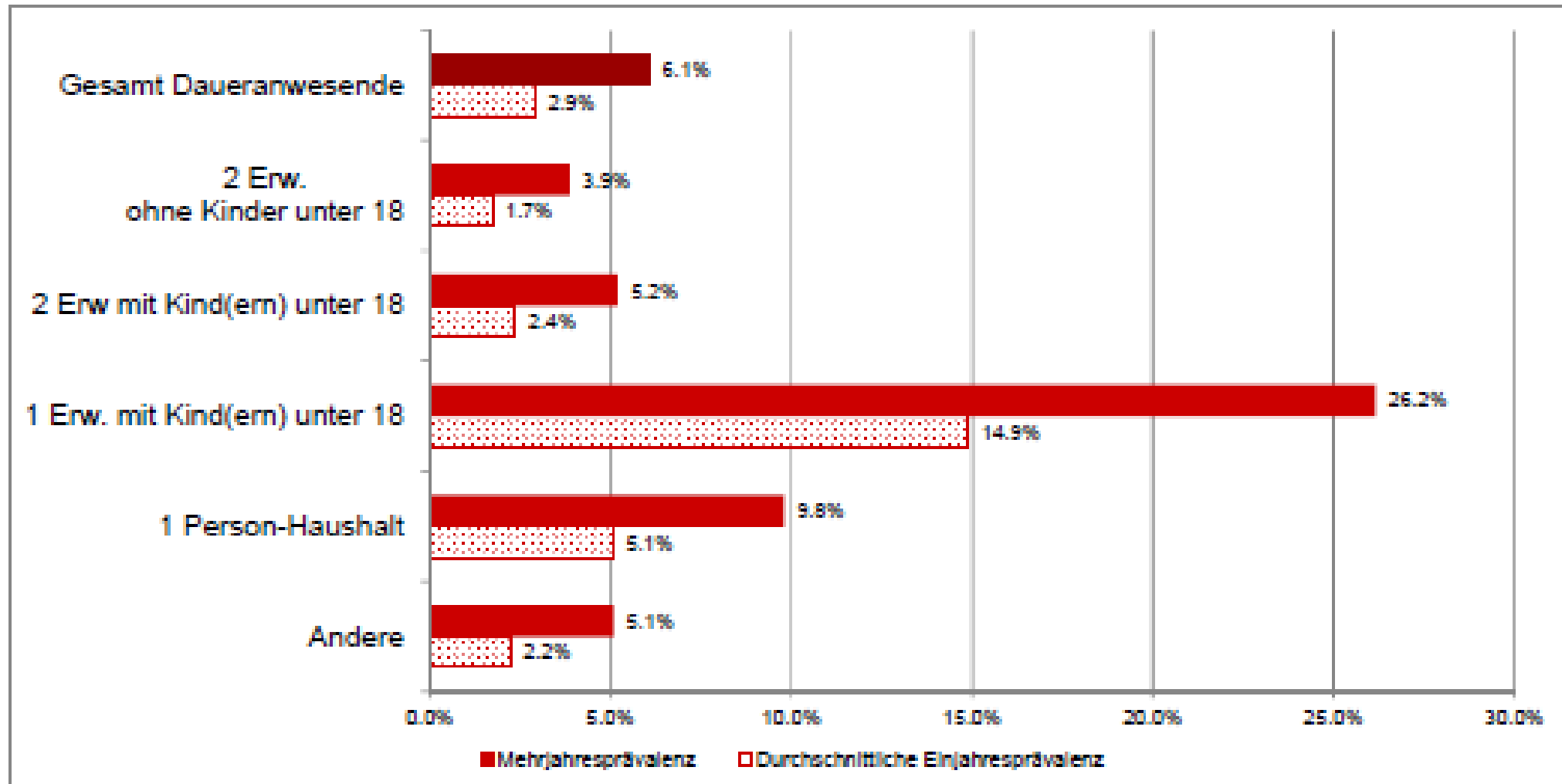
---

- [Stutz/Stettler/Dubach/Gerfin \(2018\): Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS Richtlinien.](#)
- [Coullery \(2019\): Der Anspruch auf existenzsichernde Leistungen und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen.](#)

## 275'000 Personen beziehen Sozialhilfe in der Schweiz



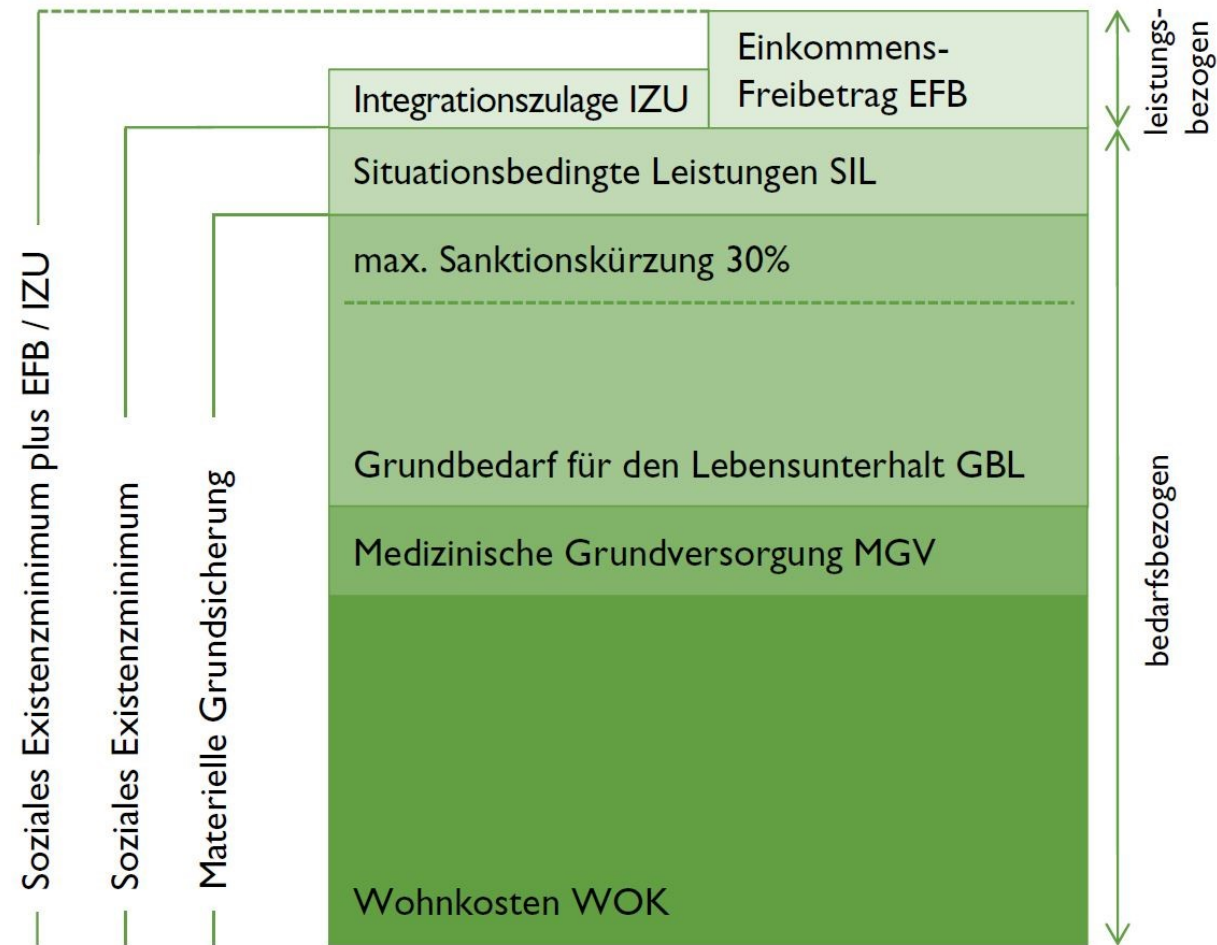
## Alleinerziehende sind besonders oft auf Sozialhilfe angewiesen



Bemerkung: Altersspezifische Mehrjahresprävalenzraten geglättet mit gleitendem Durchschnitt (3 Jahre)  
 Quelle: Sozialhilfestatistik, STATPOP 2010-2017 (BFS). Berechnungen: BASS

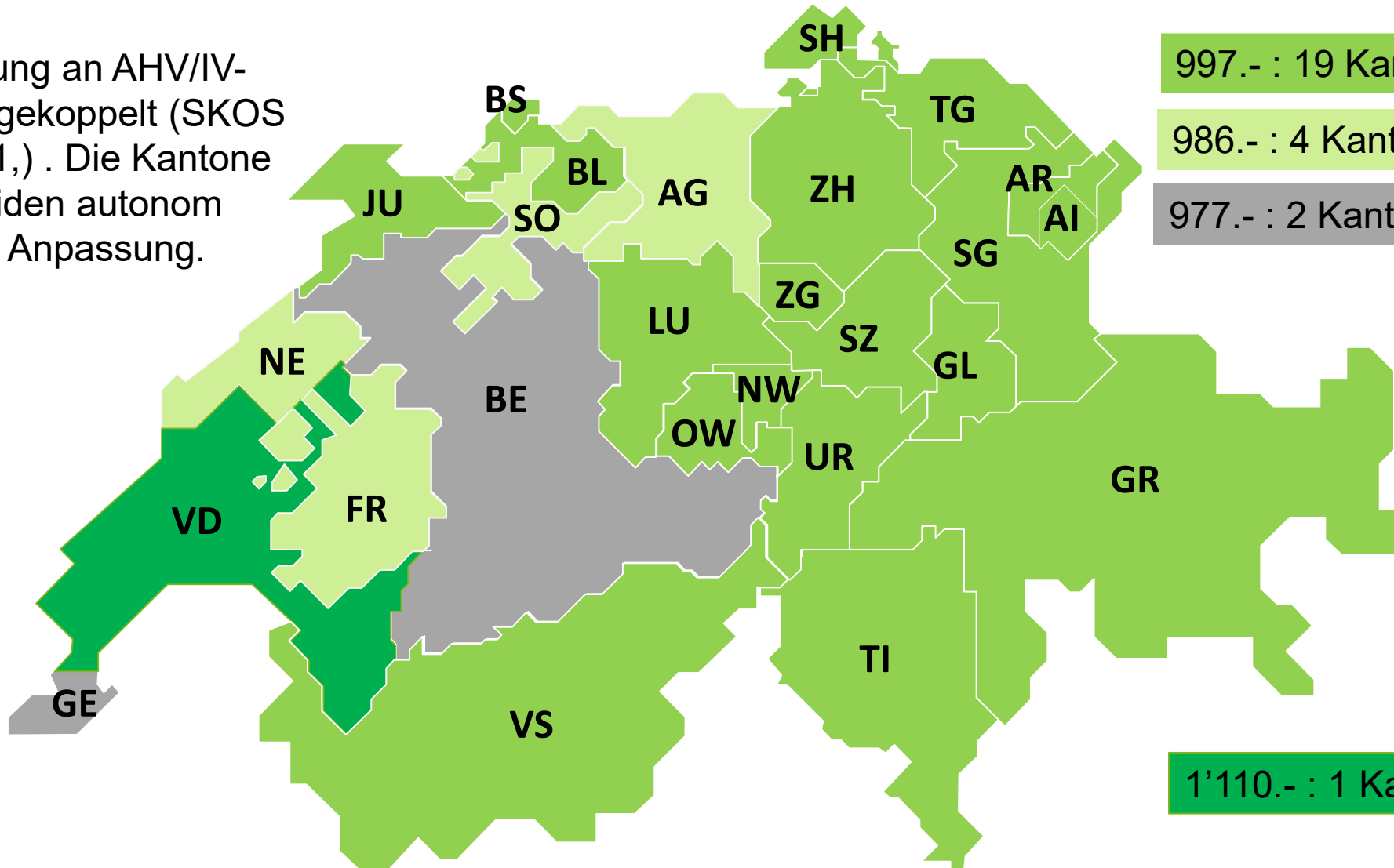
Aus: Forschungsbericht  
 BSV 5/20

# Materielle Leistungen und Anreizsysteme der Sozialhilfe



## Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Anpassung an AHV/IV-Renten gekoppelt (SKOS RL C 3,1,). Die Kantone entscheiden autonom über die Anpassung.

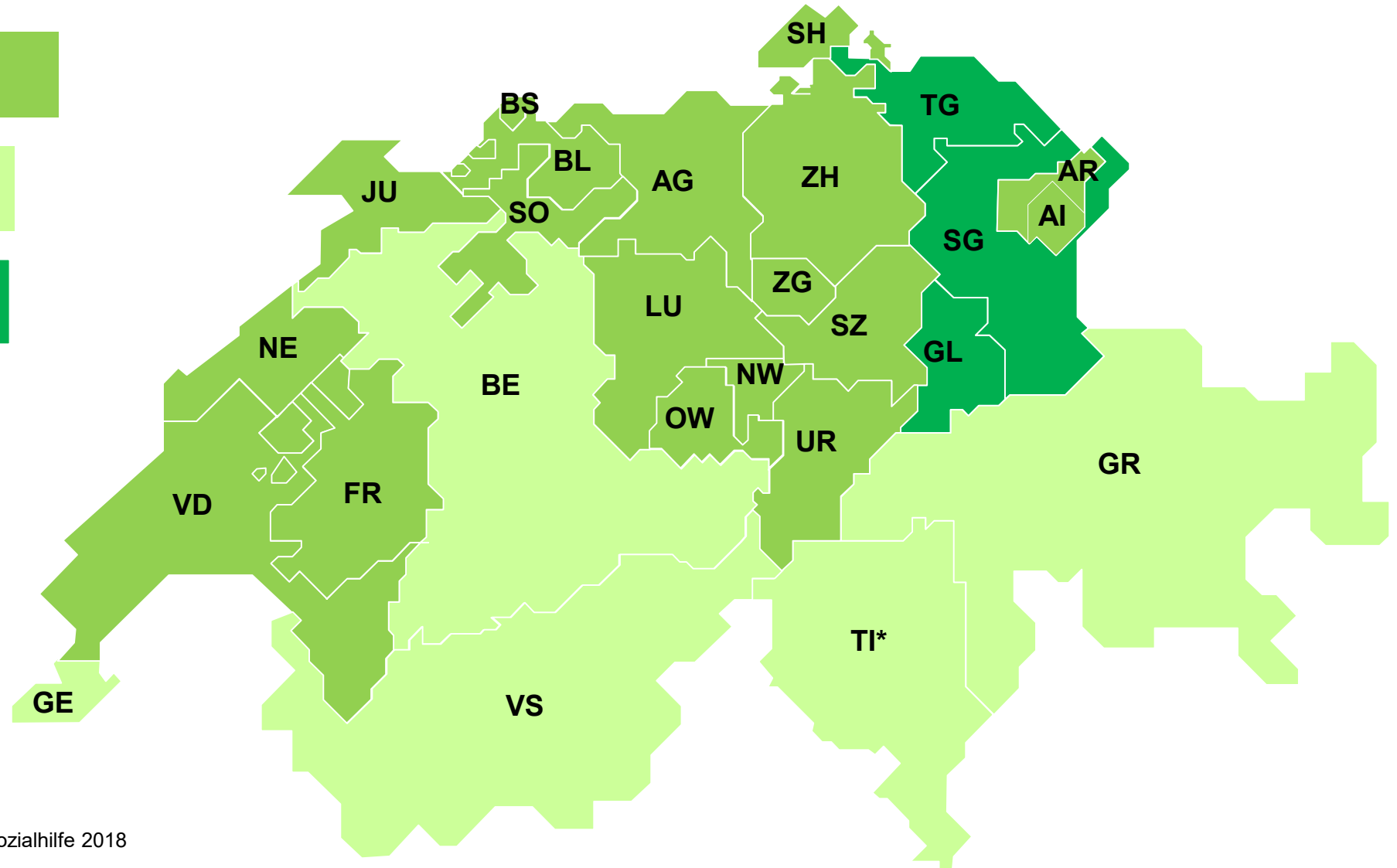


# Grundbedarf für junge Erwachsene mit eigenem Haushalt

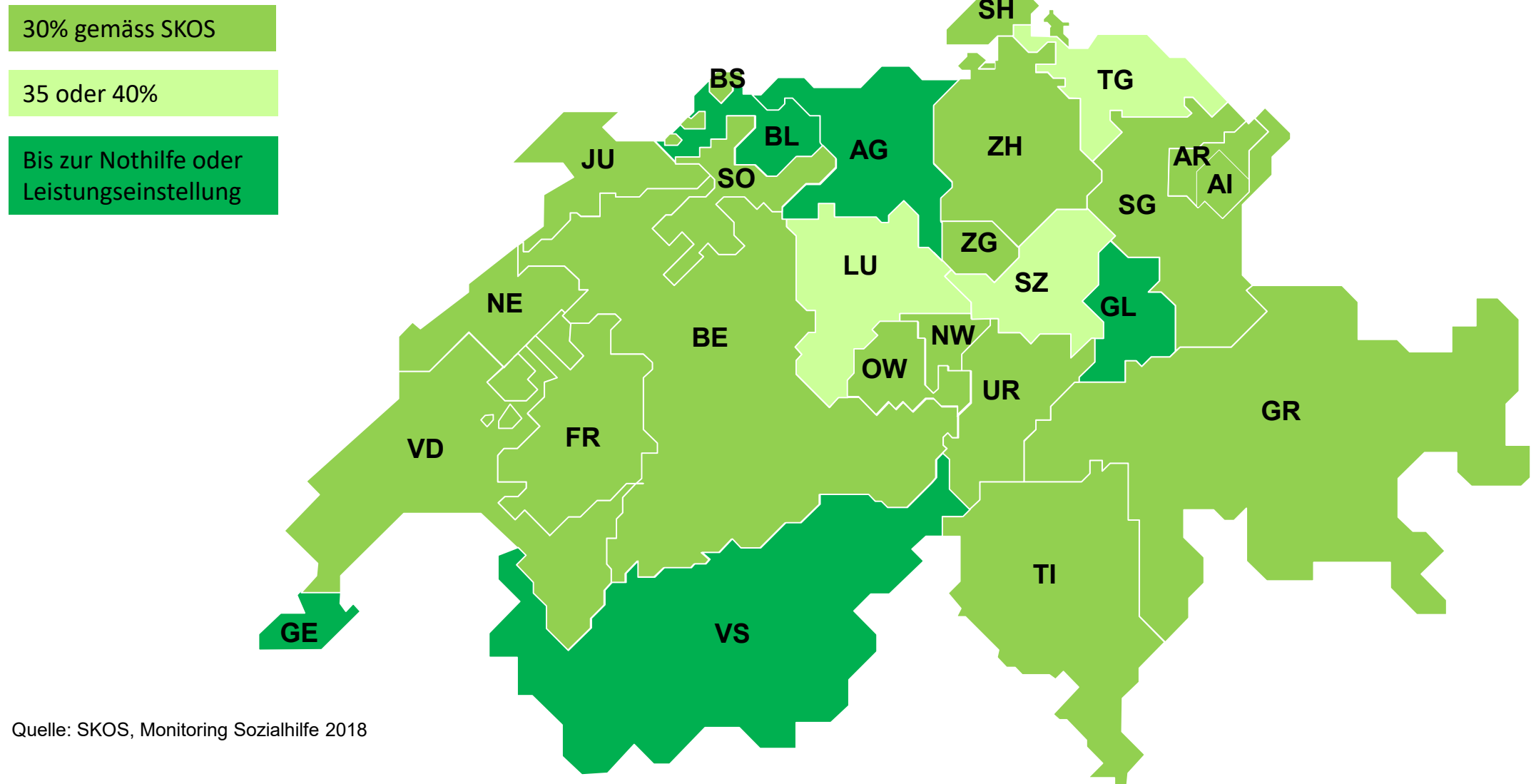
20% Kürzung  
nach SKOS RL C.3.2.

Mehr als 20%  
Kürzung

Tieferer GBL für alle  
jungen Erwachsenen

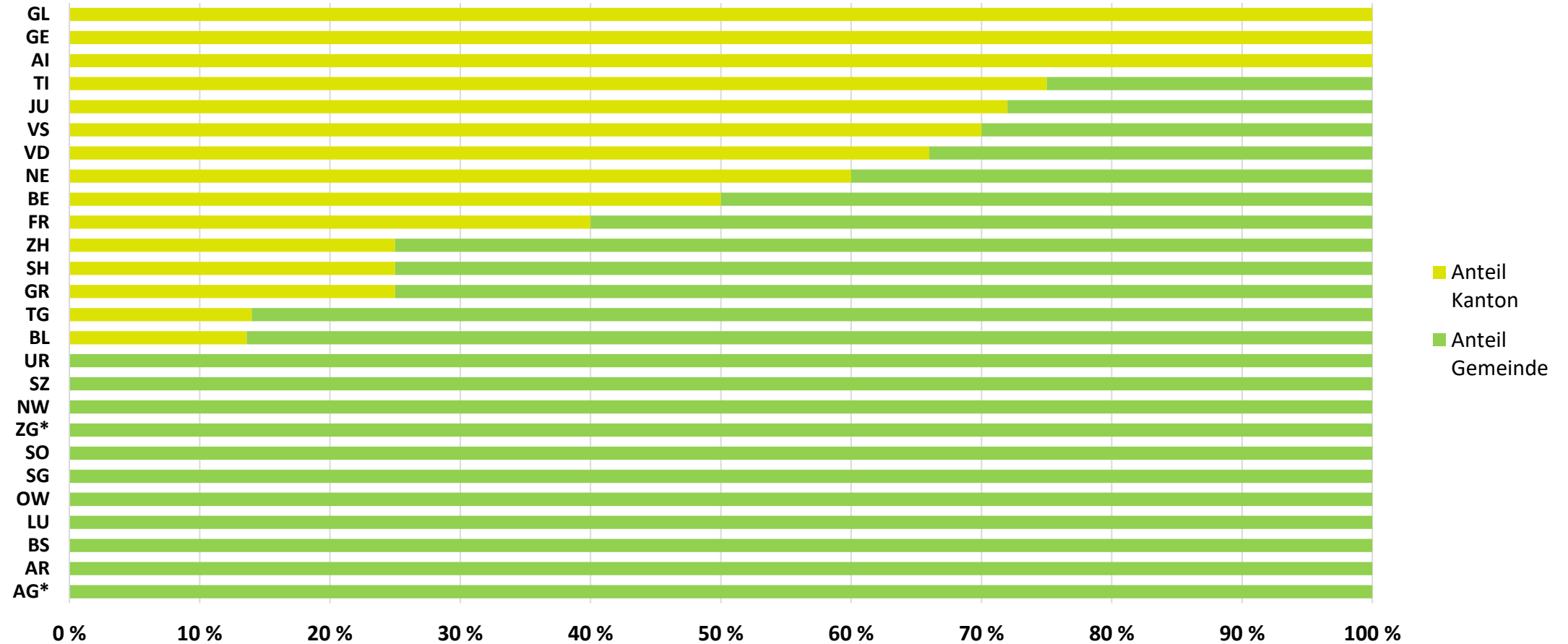


# Maximale Sanktionskürzung in den Kantonen





# Aufteilung der Kosten auf Kantone und Gemeinden



## Fazit

- Die SKOS-Richtlinien sind als Instrument der Harmonisierung fest verankert in der Schweiz.
- Die Diskussion über ein nationales Rahmengesetz gibt es seit über 100 Jahren. Letztmals wurde die Idee 2015 geprüft und vom Bund und Kantonen abgelehnt. Seither wurden weitere Motionen eingereicht.
- Die Harmonisierung der Sozialhilfe funktioniert in wichtigen Bereichen. Es gibt aber relevante kantonale Unterschiede. Politische Grundsatzdebatten zur Sozialhilfe stellen die Harmonisierung zudem regelmässig in Frage.
- Die kommunale Zuständigkeit führt zu in einzelnen Kantonen zu unterschiedlichen Anwendungen der SKOS-Richtlinien innerhalb der Kantone. Ein fehlender Lastenausgleich verstärkt das Problem des Fernhaltens von Armutsbetroffenen vom Gemeindegebiet durch restriktive Massnahmen.

# Herausforderungen für die Sozialhilfe

- Bildungsniveau steigt – Personen ohne Ausbildung können ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbständig bestreiten.
- Sozialversicherungen halten nicht Schritt mit gesellschaftliche Veränderungen. Die Sozialhilfe muss einspringen, insbesondere bei Alleinerziehenden, älteren Arbeitslose, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen.
- Die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist aufwändig und dauert lange: Für die grossen Kohorten 2014-2016 geht die Verantwortung ab 2020 an die Kantone und Gemeinden über.
- Nichtbezug: Die Pflicht zur Rückerstattung und die verschärften Bestimmungen im Ausländer- und Integrationsrechts AIG führen zu einer höheren Nichtbezugsquote.
- Die Auswirkungen der Coronakrise sind noch nicht abschätzbar. Generell wird ein Anstieg der Fallzahlen in der Sozialhilfe erwartet

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit

[markus.kaufmann@skos.ch](mailto:markus.kaufmann@skos.ch)

[www.skos.ch](http://www.skos.ch)